


**BUNDESMINISTERIUM**  
 FÜR GESUNDHEIT UND KONSUMENTENSCHUTZ

GZ 114.108/50-I/D/14/96

Bundesministerium für  
 wirtschaftliche Angelegenheiten  
 Stubenring 1  
 1011 Wien

GESETZENTWURF  
 1. GE/10  
 Datum: 17. FEB. 1997

Sachbearbeiter/in WLADAR

Vorwahl 18.2.97/✓

Durchwahl 4765

*Dr. Labudz*

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die  
 Gewerbeordnung 1994 geändert wird

Das Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz  
 nimmt zu dem mit Schreiben vom 20. Dezember 1996,  
 GZ. 32.830/122-III/A/1/96, übermittelten Entwurf eines  
 Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird,  
 Stellung wie folgt:

**Zu § 16 Abs 1 (§ 39):**

Die neugeschaffene Möglichkeit der Supplierung erscheint aus  
 konsumentenpolitischer Sicht lediglich unter den in § 39 Abs 2  
 und 3 vorgeschriebenen Anstellungs- und  
 Betätigungserfordernissen vertretbar. Es ist daher im Rahmen  
 der Vollziehung sicherzustellen, daß diese Erfordernisse auch  
 eingehalten werden.

**Zu § 22 Abs. 10 (vom Entwurf nicht umfaßt):**

§ 22 Abs. 10 sollte lauten:

"(10) Verordnungen gemäß Abs. 3, 4, 6, 8 und 9 betreffend den Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Herstellung von Arzneimitteln und des Großhandels mit Arzneimitteln (§ 231), das Gewerbe der Herstellung von Giften und des Großhandels mit Giften (§ 215), das Gewerbe der Drogisten (§ 216), der Herstellung von und des Handels mit Medizinprodukten (§ 219), das Kontaktlinsengewerbe (§ 223) oder für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberater (§ 261) sind im Einvernehmen mit dem Gesundheitsminister zu erlassen."

**Begründung:**

Die Verordnungsermächtigung des § 22 Abs. 10 ist entsprechend dem im Rahmen vorliegender Novelle neu aufgenommenen Gewerbetatbestand der "Herstellung von und des Handels mit Medizinprodukten, soweit diese Tätigkeiten nicht unter ein Handwerk oder ein anderes gebundenes Gewerbe fallen" (§ 219) und der Streichung der Gewerbe der "Sterilisierung von medizinischen Injektionsspritzen und Infusionsgeräten und Handel mit diesen Gegenständen" bzw. "Erzeugung von medizinischem Naht- und Organersatzmaterial und Handel mit diesen Erzeugnissen" umzuformulieren.

**Zu § 50 Abs. 2: (vom Entwurf nicht umfaßt)**

Das Verbot des Versandhandels ist auf Verzehrprodukte auszudehnen. Verzehrprodukte erfordern - um beispielsweise jede arzneiliche Wirkung auszuschließen - eine besonders intensive Kontrolle. Das Lebensmittelgesetz 1975 - LMG 1975, BGBl. Nr. 86, sieht daher für derartige Waren ein Anmeldeverfahren vor. Der Verkauf derartiger Produkte im Versandhandel (wobei als Anbieter des öfteren nur "Briefkastenfirmen" aufscheinen) führt zu einem erschwerten Zugriff der Behörden; der Schutz der Verbraucher vor Gesundheitsgefährdung ist daher durch ein entsprechendes Verbot zu gewährleisten.

**Zu § 52 Abs. 1:**

Die Verabreichung von Getränken oder anderen Lebensmitteln durch Automaten bedarf einer besonders intensiven Überprüfung durch die Lebensmittelaufsichtsbehörde - vor allem auch in hygienischer Hinsicht.

Die Aufhebung der Anzeigepflicht der Ausübung gewerblicher Tätigkeit mittels Automaten (außerhalb der Betriebsstätten) würde dies erheblich erschweren.

**Zu § 53:**

Die beinahe schrankenlose Ermöglichung des Feilbietens im Umherziehen ist im Hinblick auf den Konsumentenschutz äußerst bedenklich und kann nicht akzeptiert werden.

Insbesondere in städtischen Ballungszentren sind hier massive Belästigungen aber auch sonstige Konsumentenprobleme zu erwarten. Verschärft wird die Problematik noch dadurch, daß die bisher vorgesehene Verpflichtung zur Mitführung des Original-Gewerbescheines sowie der amtlichen Legitimation entfällt. Massive Probleme bei Reklamationen (Beispiele: Verkauf von Lebensmitteln, die gegen Hygienevorschriften verstößen oder Gewährleistungsfälle) mit der Identifizierung des Verkäufers bzw. des verantwortlichen Gewerbetreibenden sind zu befürchten. Auch die erforderliche Kontrolle durch die Lebensmittelaufsichtsorgane wird erschwert.

Ob es im Sinne der Nahversorgung dennoch zweckmäßig ist, das Feilbieten im Umherziehen zuzulassen, kann wohl am ehestens regional (etwa wie bisher auf Gemeindeebene) beurteilt werden.

Soweit das Feilbieten im Umherziehen zugelassen ist, wird angeregt, aus Kundenschutzgründen in jedem Fall neben dem Verbot des Verkaufes von Arzneimitteln, Giften, Waffen und medizinischen sowie kosmetischen Produkten jedenfalls auch den Verkauf von Edelmetallen und Juwelen (Täuschungsgefahr) zu verbieten.

**Zu § 57 Abs. 1:**

**§ 57 Abs. 1 erster Satz sollte lauten:**

"Das Aufsuchen von Privatpersonen, das sind andere als die in den §§ 55 Abs. 1 und 56 Abs. 1 genannten Personen, zum Zwecke des Sammelns von Bestellungen auf Waren ist hinsichtlich des Vertriebes von Verzehrprodukten, Giften, Arzneimitteln, Uhren aus Edelmetall, Gold-, Silber- und Platinwaren, Juwelen und Edelsteinen, Waffen und Munition, pyrotechnischen Artikeln, kosmetischen Mitteln, Grabsteinen und Grabdenkmälern und deren Zubehör sowie Kränzen und sonstigem Grabschmuck verboten."

**Begründung:**

Das Medizinproduktegesetz enthält in seinem § 101 eine eigene Regelung des Sammelns von Bestellungen, die aus Sachlichkeits- bzw. Zweckmäßigkeitserwägungen das Sammeln von Bestellungen von Medizinprodukten bei Personen, die weder zum Verkauf von Medizinprodukten berechtigt, noch in Einrichtungen des Gesundheitswesens tätig sind, nur in Fällen, in denen keine ärztliche Verschreibung vorliegt, untersagt. Zur Vermeidung von Kollisionen wäre daher im Rahmen gegenständlicher Bestimmung von einer Regelung der Heilbehelfe (einer Teilgruppe der Medizinprodukte) abzusehen.

Weiters sollte aus konsumentenpolitischer Sicht das Aufsuchen von Privatpersonen zum Verkauf von kosmetischen Mitteln keinesfalls erlaubt sein, da hier Mißbräuche zu befürchten sind.

**Zu § 69 Abs. 1):**

Es wird vorgeschlagen, für Kontaktlinsenoptiker, soferne Verordnungen im Bereich der Vermeidung von Gefährdung von Leben oder Gesundheit vorgesehen sind, jedenfalls die Herstellung des

Einvernehmens mit dem Gesundheitsminister vorzusehen. Derzeit ist ein solches Einvernehmen erst im § 69 Abs. 2 vorgesehen.

Wenn sinnvollerweise für Ausübungsregeln das Einvernehmen herzustellen ist, so ist umso mehr bereits für die vorangehenden Verordnungen, die grundsätzlich zur Vermeidung einer Gefährdung von Leben oder Gesundheit dienen und die Maßnahmen festlegen, die die Gewerbetreibenden insbesondere hinsichtlich der Einrichtung von Betriebsstätten, hinsichtlich der Waren, die sie erzeugen oder verkaufen oder deren Verkauf sie vermitteln, hinsichtlich der Einrichtungen oder sonstigen Gegenstände, die sie zur Benützung bereithalten, oder hinsichtlich der Dienstleistungen, die sie erbringen, zu treffen haben, das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit herzustellen.

Weiters wird entschieden dagegen Stellung genommen, daß das Gewerbe des Fleischers von der Verpflichtung, in Betriebsstätten in denen der Gewerbetreibende nicht selbst überwiegend tätig ist, einen fachkundigen Arbeitnehmer zu beschäftigen, ausgenommen wird!

Nicht nur durch den "Fleischskandal" der letzten Jahre hat sich erwiesen, daß nur fachkundigen Personen die Einhaltung lebensmittelrechtlicher und insbesondere auch hygienischer Bestimmungen überantwortet werden kann.

Leicht verderbliche Lebensmittel sind neben Fleisch und Fleischwaren auch Fische und Fischerzeugnisse sowie Milch und Milchprodukte (ausgenommen sterile Vollkonserven.) Für Gewerbetreibende, denen das Recht des Verkaufes derartiger Waren zugestanden wird, wäre eine - der bestehenden Verpflichtung für das Fleischergewerbe vergleichbare Regelung - vorzusehen.

Weiters ist in diesem Zusammenhang zum bestehenden § 159 Gewerbeordnung 1994 festzustellen, daß auch gegen das Recht der Lebensmittelhändler, Frischfleisch zu zerteilen und zu verkaufen, (auch bei der Einschränkung, daß dies nur für vorparierte Stücke von nicht mehr als 10 kg gilt) schwerwiegende hygienische Bedenken bestehen.

Im Lebensmittelhandel fehlen vielfach - neben Personen mit speziellen Fachkenntnissen - die baulichen und einrichtungsmäßigen Voraussetzungen für den Umgang mit frischem Fleisch in unverpacktem Zustand.

Personelle, bauliche und einrichtungsmäßige Anforderungen sind erforderlich, um die Übertragung von Krankheitserregern auf andere Lebensmittel zu verhindern, um hygienischen Mißständen vorzubeugen und um verbrauchergerecht behandelte Lebensmittel in Verkehr zu bringen.

Zu § 108:

Die Beschränkung der Ausübung des Gewerbes der Rauchfangkehrer auf natürliche Personen oder Personen des Handelsrechts, deren persönlich haftende Gesellschafter natürliche Personen sind, wird ausdrücklich begrüßt.

Zu § 122:

Untersuchungen haben gezeigt, daß über 30 % der Patienten, die zur Verordnung einer neuen Brille die augenärztliche Ordination aufsuchen, neben der optisch korrigierbaren Störung des Sehvermögens auch andere krankhafte Veränderungen am Auge aufweisen. [R. FELLNER und E. ZECHNER "Über die Bewertung krankhafter Augenveränderungen bei Patienten mit Brillenwunsch" (Spektrum der Augenheilkunde Nr. 7, 1993, Heft 6)]. Dazu kommt, daß sich am Auge auch Erkrankungen anderer Organe und Organsysteme des Organismus in spezifischer Weise manifestieren können (z.B. die Stauungspupille bei einem Hirntumor, die Retinopathien bei Diabetes mellitus und bei Bluthochdruck). Es ist deshalb im Interesse der Patienten dringend zu fordern, daß Optiker eine Brillenanpassung nur dann vornehmen dürfen, wenn der Patient vorher von einem Facharzt für Augenheilkunde und Optometrie untersucht wurde. Eine Untersuchung durch einen Arzt für Allgemeinmedizin ist keinesfalls ausreichend, da im Turnus des Arztes für Allgemeinmedizin eine praktische Ausbildung in Augenheilkunde nicht zwingend vorgeschrieben ist.

Sofern es sich um Arbeitsbrillen ausschließlich für Bildschirmaktivität handelt, wäre entweder eine Untersuchung durch einen **Facharzt für Augenheilkunde und Optometrie** oder durch einen in Augenheilkunde speziell geschulten **Arbeitsmediziner** zu fordern.

Im übrigen ist für die Verordnung über die Ausbildung der Augeroptiker die **Einvernehmenskompetenz** mit dem Gesundheitsressort unerlässlich.

**Zu § 123:**

Vorgesehen ist, daß Zahntechniker berechtigt sein sollen, für die Herstellung eines herausnehmbaren Zahnersatzes im zahnärztlich sanierten Mund von Menschen Abdruck zu nehmen sowie die notwendigen An- und Einpassungsarbeiten an einem solchen Zahnersatz durchzuführen.

Dazu wird folgendes festgehalten:

Die diesbezüglichen Stellungnahmen des OSR, zuletzt 1987, bleiben voll inhaltlich aufrecht aus folgenden Gründen: Die Prothese mit ihren engen Beziehungen zur Physiologie und Pathologie der Mundhöhle, zum Kiefergelenk und seinen mannigfaltigen Funktionsstörungen und zur Implantologie hat heute sowohl von der voranzgehenden Diagnostik als auch der dann umzusetzenden Therapie her das Niveau einer hochwertigen und anerkannten Spezialdisziplin der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde erreicht. Klinisch ist die Anamneseerhebung, die Untersuchung des Mundes und die apparativ-bildgebende Abklärung eventueller suspekter Befunde, sowie eine auf die jeweilige Anatomie abgestimmte Abdrucktechnik und Protheseneingliederung in den Mund ein zwingender Bestandteil jeder Prothesenherstellung, vielfach ergänzt durch eine instrumentelle, röntgenologische und funktionelle Kiefergelenksdiagnostik.

Dazu kommt, daß die Mundschleimhaut fortlaufend auf pathologische Veränderungen (einschließlich der häufigen Fibrombildung) kontrolliert werden muß. In diesem Zusammenhang kann auch ein Beitrag zur rechtzeitigen Erkennung bösartiger Geschwülste in der Mundhöhle geleistet werden.

Die auftragsmäßige manuelle Herstellung einer Prothese im zahntechnischen Labor ist demnach nur ein kleines Glied einer langen Kette medizinischer Leistungen am Patienten.

Der vorgelegte Gesetzesentwurf entspricht in seinem Inhalt nicht den Bemühungen der letzten Jahrzehnte um eine gute und umfassend Betreuung auf dem Gebiete der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde. Die vorgeschlagene Regelung wird nachdrücklich abgelehnt.

**Zu § 124:**

**Umwandlung in freie Gewerbe:**

Das Gewerbe der Vermögensberatung und -verwaltung (bisher § 124) entfällt. Dies ist die Folge des neugeschaffenen Wertpapieraufsichtsgesetzes, mit dem ein Sondergewerberecht für sog. "Wertpapierdienstleistungsunternehmen" geschaffen wird. Diese Neuregelung trägt der wachsenden Bedeutung dieses Gewerbes nicht zuletzt auch für Konsumenten und den mit der Erbringung dieser Finanzdienstleistungen für die Kunden verbundenen besonderen Gefahren Rechnung.

Für die Gewerbeordnung ergibt sich jedoch in diesem Bereich folgender, derzeit noch nicht berücksichtigter Änderungsbedarf:

1. Im § 2 Abs. 1 Z 14 GewO wäre die Nichtanwendbarkeit der GewO für die von dem WAG unterliegenden Gewerbetreibenden erbrachten Dienstleistungen ausdrücklich klarzustellen ("Z 14 den Betrieb von Bankgeschäften einschließlich des Finanzdienstleistungsgeschäfts, ..."). Ebenso wäre § 225 Abs. 1 Z 4 GewO zu berichtigen ("...Vermittlung von Anteilscheinen...")

wäre zu streichen, da die Vermittlung von Wertpapiergeschäften Wertpapierdienstleistungsunternehmen iSd WAG vorbehalten ist)

2. Auf Grund einer **Übergangsbestimmung** im WAG (§ 32 Z 3 iVm § 34 Abs. 1 Z 3) kann das Finanzdienstleistungsgeschäft allerdings noch bis 31.12.1997 auf Grund einer nach den Vorschriften der GewO erlangten Berechtigung begonnen werden. Somit verdrängt das WAG in seinem Anwendungsbereich die GewO erst mit 1.1.1998 vollständig. Es wäre daher in den Übergangsbestimmungen zur Gewerbeordnungsnovelle klarzustellen, daß der Entfall des Gewerbes der Vermögensberater und -verwalter erst mit 1.1.1998 in Kraft tritt.

3. Das WAG deckt den notwendigen Regelungsbedarf für die Vermögensverwaltung- und beratung wohl vollständig ab. Problematisch ist allerdings der Bereich der Vermittlung, da von den Konzessions- und Aufsichtsbestimmungen des WAG nur Unternehmen erfaßt werden, deren Dienstleistungen sich auf Wertpapiere (oder Finanzderivate) beziehen. Hingegen bedürfen die Vermittler von Veranlagungen iSd § 1 Abs 1 Z. 3 KMG keiner Konzession durch die Bundes-Wertpapieraufsicht (BWA) und werden auch nicht von dieser beaufsichtigt. Bei KMG-Veranlagungen handelt es sich um Produkte des sog. "**Grauen Kapitalmarkts**" wie insbesondere Beteiligungen an Publikumskommanditgesellschaften, (typische und atypische) stille Beteiligungen sowie (wertpapiermäßig nicht verbrieft) Beteiligungen an Immobilienfonds. Diese Produkte zeichnen sich durch eine besondere Komplexität und ein hohes Risiko aus (der Anleger hat das Unternehmerrisiko zu tragen) und haben im Verbraucherbereich bereits wiederholt großen Schaden angerichtet (vgl zuletzt "**WEB/IMMAG/Bautreuhand-Skandal**").

Nach dem vorliegenden Entwurf üben die Anbieter von KMG-Veranlagungen allerdings grundsätzlich nur ein freies Gewerbe aus und benötigen keinerlei Befähigungsnachweis oder sonstige besondere Voraussetzungen.

Eine Ausnahme besteht jedoch bei der Vermittlung von Beteiligungen an Immobilienfonds, die zum

**bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerbe eines  
Immobilienmaklers (vgl § 225 Abs. 1 Z 4 GewO) gehört.**

**Damit wird durch das WAG und den vorliegenden  
Novellierungsentwurf im Bereich der Anlagevermittlung im  
Aufsichtsbereich ein gravierendes Regelungsgefälle geschaffen,  
was sowohl aus konsumentenpolitischer Sicht als auch aus der  
Sicht eines fairen Wettbewerbs zwischen den verschiedenen  
Anbietern bedenklich und sachlich nicht zu rechtfertigen ist.  
Es sollte daher im Rahmen der Novellierung der GewO Vorsorge  
getroffen werden, daß die Vermittlung von allen KMG-  
Veranlagungen - entsprechend der Vermittlung von Beteiligungen  
an Immobilienfonds, die den Immobilienmaklern zugeordnet ist -  
bewilligungspflichtig und gebunden ist (zu definieren als  
"Vermittlung von Veranlagungen im Sinne des 1 Abs. 1 Z 3 KMG").**

**Hierbei ist folgendes zu beachten: Gem. § 11 Abs. 1 Z 3 lit. c  
WAG kommen die §§ 12 bis 18 WAG (sog. "Wohlverhaltensregeln")  
auch auf die Vermittlung von KMG-Veranlagungen zur Anwendung.  
Diese Wohlverhaltensregeln enthalten einen detaillierten  
Katalog von (gegenüber dem Kunden bestehenden, zivilrechtlich  
sanktionierten und teilweise in die Vollzugskompetenz des BMJ  
fallenden) Verhaltenspflichten. Gewerberechtliche Ausführungs-  
und Standesvorschriften erübrigen sich daher für den Vermittler  
von KMG-Veranlagungen jedenfalls.**

**Um gleichzeitig auch ein Äquivalent zu den  
Eigenmittelvorschriften des WAG herzustellen, wäre allerdings  
der verpflichtende Abschluß einer Haftpflichtversicherung für  
alle Vermittler von Veranlagungen zu fordern.**

#### **Weitere Gewerbe:**

**Die Freigabe der Gewerbe der Luftfahrzeugmechaniker sowie der  
Tankreiniger, ebenso wie des Brunnenmeistergewerbes  
(Trinkwasserqualität) sollte aus sicherheitspolitischen  
Erfordernissen noch diskutiert werden, wobei natürlich die**

- 11 -

Praxisrelevanz dieser Gewerbe in die Überlegungen einzufließen hätte.

Die Freigabe des Gewerbes des **Fremdenführers** sollte noch überdacht werden. Gute Qualifikation des Fremdenführers ist aus Kundensicht wünschenswert.

**Zu § 127:**

§ 127 Z 7 und 8 wären zu formulieren wie folgt:

"7. Herstellung von Arzneimitteln und Großhandel mit Arzneimitteln; 8. Herstellung von Giften und Großhandel mit Giften"

Die bisherigen Z 8 bis 15 des § 127 erhalten die Bezeichnung "9" bis "16".

**Entfall der Bewilligung:**

Aus konsumentenpolitischer Sicht ist der Entfall der Zuverlässigsprüfung für das Gewerbe der Personalkreditvermittler (bisher § 127) in keinem Fall akzeptabel.

Es wird in diesem Zusammenhang auch darauf hingewiesen, daß das Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz vor kurzem im Hinblick auf eine Anfrage der Europäischen Kommission im Zusammenhang mit der Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie die österreichische Position bekanntgegeben hat, daß die in Österreich bestehenden strengen Zugangsvoraussetzungen und nicht andere nach der Richtlinie mögliche Optionen zur Qualitätssicherung bei diesem Berufsstand der richtige Weg zur Erfüllung der Vorgaben der EU-Richtlinie sind.

Das Berufsbild soll nach dem Entwurf auf Personalkreditvermittler und Hypothekarkreditvermittler ausgeweitet werden. Dies kann nur akzeptiert werden, wenn der

**Befähigungsnachweis um entsprechende Kenntnisse, die speziell beim Vermitteln von Hypothekarkrediten notwendig sind, erweitert werden.**

**Weiters müßten die Ausübungsvorschriften für Personalkreditvermittler an Erfordernisse der Vermittlung von Hypothekarkrediten angepaßt werden. Die Vorgaben für die Hypothekarkreditvermittlung nach den Ausübungsvorschriften für Immobilienmakler sollten aus diesem Anlaß an das Niveau der aktuellen Personalkreditvermittlerverordnung angepaßt werden (insbesondere Schutz überschuldeter Personen).**

**Gas- und Wasserinstallateure (§ 94 Z 16 des Entwurfes) sowie Elektrotechniker (§ 94 Z 18 des Entwurfes) sollten weiterhin in die bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerbe eingereiht bleiben, da bei ihrer Tätigkeit große Anforderungen an die Sicherheit gestellt werden (Starkstrom, Gasexplosion).**

**Für die Gewerbe der Pfandleiher, der Versteigerung beweglicher Sachen sowie für Wechselstuben soll der Befähigungsnachweis entfallen. Aus konsumentenpolitischer Sicht erscheint dies nur vertretbar, soferne die bestehenden Ausübungsanforderungen aufrecht bleiben und die Zuverlässigkeitssprüfung besonders ernst genommen wird. Daher wird vorgeschlagen, im Falle des Entfalles des Befähigungsnachweises die Zuverlässigkeitssprüfung jedenfalls beim Landeshauptmann anzusiedeln.**

#### **Verbundene Gewerbe:**

**Wenn auch im Grundsatz gegen das Konzept des verbundenen Gewerbes kein Einwand besteht, so wird es dennoch für notwendig erachtet, bei den Vorschriften für den Befähigungsnachweis einzelner verbundenen Gewerbe, stärker auf Randbereiche dieser Gewerbe abzustellen, die im Rahmen des verbundenen Gewerbes nunmehr umfangreich ausgeübt werden dürfen (Beispiel: Immobilienverwalter: im Rahmen des Befähigungsnachweises Einführung ins Maklerrecht; Fassaden- und Gebäudereiniger: Befähigungsnachweis muß auch den Umgang mit Giftstoffen in der**

Schädlingsbekämpfung beinhalten). Die Verordnungen wären daher entsprechend zu novellieren.

**Zu § 165:**

Die Regelungen auf dem Gebiet des Gesundheitsrechts sehen bezüglich der Berechtigung zur Ausübung der Heilmassage in jedem Fall ärztliche Anordnung und, sofern es sich nicht um zur freiberuflichen Berufsausübung berechtigte PhysiotherapeutInnen handelt, auch die ärztliche Aufsicht vor.

Dabei ist davon auszugehen, daß die Heilmassage nur eine Maßnahme im Sinne des umfassenden Behandlungsangebotes des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes der PhysiotherapeutInnen ist.

Die PhysiotherapeutInnen verfügen über eine auf Hochschulreife aufbauende umfassende dreijährige Ausbildung, sind aber im übrigen zur Berufsausübung außerhalb von Krankenanstalten bzw. unter ärztlicher Aufsicht stehenden Einrichtungen erst nach dreijähriger Praxis mit ärztlicher Aufsicht im Rahmen solcher Einrichtungen berechtigt.

Eine Berechtigung zur Ausübung der Heilmassage außerhalb von Krankenanstalten bzw. unter ärztlicher Aufsicht stehenden Einrichtungen ist weder für andere Gesundheitsberufe (medizinisch-technischer Fachdienst, Heilbademeister und Heilmasseur) vertretbar, noch kann einer solchen im Rahmen eines Gewerbebetriebes zugestimmt werden.

Der Schaffung einer Berechtigung, lediglich eine Methode im Rahmen des umfangreichen Spektrums der Physiotherapie "selbstständig", d.h. ohne ärztliche Aufsicht bzw. kontinuierliche Verlaufskontrolle auszuüben, wird sowohl im Bereich von Gesundheitsberufen als auch im besonderen im Bereich gewerblicher Tätigkeiten abgelehnt.

Es muß auf die mannigfachen Gefahren für die Gesundheit von Patienten hingewiesen werden, die bei Heilmassagen ohne ärztliche Aufsicht und ohne die erforderliche Qualifikation des zum Einsatz gelangenden Personals entstehen können. Die dadurch möglichen Gesundheitsgefahren reichen vom Auslösen von Migräneattacken und einer möglichen Verschlechterung von Entzündungsprozessen (Venenentzündung, Beinhautentzündung) bis zum Auslösen von Metastasierungen bei bestimmten Krebserkrankungen.

Grundsätzlich wird jedoch die Schaffung einer durchlässigen Regelung zwischen HeilbademeisterInnen und HeilmasseurInnen und den gewerblichen MasseurInnen befürwortet. Das ho. Ressort beabsichtigt daher, im Zuge der Ausbildungsreform für Heilbademeister- und Heilmasseure eine Anrechnungsmöglichkeit für Ausbildungsinhalte der gewerblichen Masseureausbildung zu schaffen. Damit soll den gewerblichen Masseuren der Zugang zum Heilbademeister- und Heilmasseureberuf erleichtern werden.

Es wird in diesem Zusammenhang hervorgehoben, daß der Heilbademeister- und Heilmasseurberuf keinen Zugang zur Freiberuflichkeit hat und daher seinen Beruf nicht nur nach Anordnung eines Arztes, sondern auch nur unter ärztlicher Aufsicht ausüben kann. Gewerbliche Masseure, die freiberuflich tätig sind, könnten daher Heilmassagen nicht in ihren Instituten durchführen, weil es sich dabei nicht um Einrichtungen handelt, die unter ärztlicher Aufsicht oder Leitung stehen.

Zu dem in den Erläuterungen zum ausgesendeten Entwurf zur Diskussion gestellten Vorschlag

**zu § 171 Abs.2 GewO 1994**

hinsichtlich des Nebenrechtes der Tankstellen zum Kleinhandel mit einer Reihe von taxativ aufgezählten Waren wird festgestellt, daß gegen eine Formulierung "...Kleinhandel mit vorverpackt angelieferten Lebensmitteln sowie mit alkoholfreien Erfrischungsgetränken in verschlossenen Gefäßen..." kein

Einwand besteht, wenn der Kleinhandel mit den in der Stellungnahme zu

§ 69 Abs. 1 des Entwurfes genannten sensiblen Produkten ausgeschlossen wird.

**Reisebüros:**

1. Im Hinblick auf die Novellierung der Reisebüro-Sicherungsverordnung ist es erforderlich, als Bedingung für den Antritt des Gewerbes den Nachweis der Erfüllung der Reisebüro-Sicherungsverordnung zu normieren. Eine andere Möglichkeit wäre es, den Reiseveranstalter zum bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerbe zu erklären und im Rahmen der Zuverlässigkeitssprüfung den Nachweis der Insolvenzabsicherung zu verlangen.

Die besonderen Verpflichtungen des Reiseveranstalters im Hinblick auf die Sicherungspflicht lassen es auch erforderlich scheinen, die Gewerbeberechtigung für Reiseveranstalter und Reisevermittler in § 124 zu trennen. Dadurch kann der Grundstein für die Möglichkeit der effektiven Kontrolle der Einhaltung der Sicherungsverordnung geschaffen werden. In diesem Sinne sollte im Gewerberegister bei Reiseveranstaltern die jeweils bestehende Insolvenzabsicherung sowie die Versicherungshöhe eingetragen und für jeden Kunden abrufbar sein.

**2. Zu § 169:**

Dem Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz ist bekannt, daß im Rahmen der europäischen Normungsarbeit Arbeiten zur Schaffung einer Norm, die Qualitätsstandards für Reiseveranstalter festlegt, begonnen haben. Offenbar wird von Staaten, die keine den österreichischen Ausübungsvorschriften entsprechenden Standards für das Reiseveranstaltergewerbe normieren, ein dringender Bedarf nach derartigen Qualitätsstandards gesehen. Es erscheint daher wenig sinnvoll, Qualitätsansprüche aufzugeben, die später möglicherweise in mühevoller Normungsarbeit wieder neu definiert werden müssen.

Aus konsumentenpolitischen Überlegungen sollte jedenfalls § 169 Z 3 aufrechterhalten werden. Beispielsweise beim Reisevermittler sind etwa sehr gute Fachkenntnisse erforderlich, um dem Konsumenten entsprechend qualifizierte Beratung bieten zu können.

Sichergestellt muß weiters sein, daß § 8 der Ausübungsvorschriften für das Reisegewerbe, der ja die Information über Geschäftsbedingungen sicherstellen soll, jedenfalls weiterhin erhalten bleiben kann, da er sich in der Praxis im Grunde sehr bewährt hat.

Gemäß § 69 Abs 2 sind alle Ausübungsvorschriften, die dem Schutz der Kunden dienen, 'im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz' zu erlassen. Es wird daher vorgeschlagen, § 169 wie folgt abzuändern:

"Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat im Sinne des § 69 Abs 2 durch Verordnung nähere Bestimmungen festzulegen über ....., um dies auch für Ziffer 1 klarzustellen.

#### Zu § 173:

Aufgrund der Liberalisierung des Versicherungsmarktes innerhalb der Europäischen Union war es in den letzten Jahren erforderlich, den Kundenschutz im Versicherungsbereich besser auszugestalten. Die vorgeschlagene Regelung für Versicherungsagenten und Versicherungsmakler ist ein konsequenter weiterer Baustein dieser Bemühungen. Er ist nicht zuletzt durch die Empfehlung der Europäischen Union über Versicherungsvermittler vorgegeben. Die Bestimmungen sind aus konsumentenpolitischer Sicht äußerst wichtig und werden im Grundsatz ausdrücklich begrüßt.

Für den Kunden ist es von großer Bedeutung, zu wissen, ob ihm ein Agent oder Makler Versicherungen vermittelt. Makler sollen als unabhängige Vermittler aus dem gesamten Marktangebot den

dem Kunden am besten entsprechenden Versicherungsvertrag auswählen. Hingegen sind Agenten an einen, oft auch an mehrere Versicherer (sog. Mehrfachagenten) gebunden und vermitteln deren Produkte. Insbesondere Mehrfachagenten legen allerdings oft ihre vertragliche Bindungen nicht offen und treten gegenüber dem Versicherungsnehmer als unabhängige Vermittler auf.

Im Sinne der EU-Empfehlung sollte daher der § 173 gegenüber dem vorliegenden Entwurf um folgende Punkte ergänzt werden:

### I. Versicherungsmakler

#### 1. Statusoffenlegung/-transparenz

##### Gesetzesvorschlag:

"Versicherungsmakler haben im Geschäftsverkehr als solche aufzutreten. Sämtliche vom Versicherungsmakler im Geschäftsverkehr verwendeten Papiere und Schriftstücke haben seine Gewerberegisternummer sowie die Bezeichnung "Versicherungsmakler" zu enthalten."

Anm.: Damit wird Art. 5 Abs. 4 Anhang zur EG-Empfehlung umgesetzt, wobei die Vorgabe der Empfehlung in Richtung eines nachhaltigeren Informationswertes ausgebaut wird. Der vorgeschlagene Titelzwang dient der Statustransparenz und soll die unterschiedlichen Rollenbilder (Makler - Agent) im Geschäftsverkehr verstärken helfen.

#### 2. Jahresbericht

##### Gesetzesvorschlag:

"Versicherungsmakler haben bis zum 31. Jänner eines jeden Jahres der Gewerbebehörde einen schriftlichen Bericht zu liefern, worin sie die Aufteilung ihres Vorjahresgeschäfts auf die verschiedenen Versicherungsunternehmen bekanntgeben.

Jedermann, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht, kann in die Berichte Einsicht nehmen und Abschriften anfertigen."

Anm.: Dient der Umsetzung von Art. 3 2. Gedankenstrich Anhang zur EG-Empfehlung. Durch die vorgeschlagene Regelung soll der Nachweis des sog. "Pseudomaklertums" erleichtert werden, was nicht zuletzt im Hinblick auf § 43a VersVG von grundlegender rechtlicher Bedeutung ist.

### 3. Berufshaftpflichtversicherung

Beim Versicherungsmakler sollte in das Gewerberegister auch die Identität und Anschrift des den Versicherungsschutz gemäß § 173 Abs. 3 GewO gewährenden Versicherungsunternehmens eingetragen werden. Auskunft über diese Angaben sollten alle Personen erhalten, die ein rechtliches Interesse glaubhaft machen. Damit würde dem Versicherungsnehmer im Versicherungsmaklerhaftungsfall die versicherungsrechtliche Rechtsverfolgung erleichtert werden.

## II. Versicherungsagenten

### 1. Statusoffenlegung/-transparenz

#### Gesetzesvorschlag:

"Versicherungsagenten haben im Geschäftsverkehr als solche aufzutreten. Sämtliche vom Versicherungsagenten im Geschäftsverkehr verwendeten eigenen Papiere und Schriftstücke haben seine Gewerberegisternummer, die Bezeichnung "Versicherungsagent" sowie das jeweilige Agenturverhältnis zu enthalten. Verwendet der Versicherungsagent Geschäftspapiere des Versicherungsunternehmens, so sind darauf sein Name, seine Firma sowie seine Gewerberegisternummer zu vermerken."

Anm.: vgl. Anm. zu I.1.

## 2. Agenturverhältnis

Im Gewerberegister sollten das/die Agenturverhältnis/se des Versicherungsagenten eingetragen werden. Auskunft wäre wieder Personen zu erteilen, die ein rechtliches Interesse glaubhaft machen. Damit wird der Agent im Sinne der Typentrennung auf das/die im Register genannte/n Versicherungsunternehmen beschränkt und die Kontrolle der Einhaltung dieser Beschränkung gewährleistet.

## III. Versicherungsberatung

Die Bestimmung des § 173 Abs. 1 ist zunächst insoweit mißverständlich, als ohnehin jeder Makler persönlich auf Grund des Maklervertrages sowie jeder Agent als Vertreter des Versicherers im Rahmen des vor- und nebenvertraglichen Schuldverhältnisses zu einer Aufklärung und Beratung des Versicherungskunden nicht nur berechtigt sondern gesetzlich verpflichtet ist. Im Text des Entwurfes wird aber wohl eine Beratung auf Grund eines selbständigen Beratungsvertrages mit dem Beratenen gemeint sein, die Tätigkeiten beinhaltet, die zum Berufsbild des nunmehr aufgelassenen Gewerbes eines "Beraters in Versicherungsangelegenheiten" gehört haben (insbesondere sind dies: Erteilung von Auskünften in Versicherungsangelegenheiten, Ausarbeitung versicherungstechnischer Aufgaben, Prämienberechnung, fachmännische Vertretung bei Schäden, Revision bestehender Polizzen).

Will man nicht die im Abs. 2 angeordnete strikte Typentrennung zwischen Agent und Makler unterlaufen ist es, unbedingt notwendig, die im Abs. 1 enthaltene Befugnis zur Beratung in Versicherungsangelegenheiten im Hinblick auf die Eigenart des jeweiligen Typus einzuschränken.

### Gesetzesvorschlag:

"Versicherungsagenten (§ 124 Z 19) sind auch berechtigt, Versicherungsunternehmen, von denen sie mit der Vermittlung

oder dem Abschluß von Versicherungsverträgen ständig betraut sind, in Versicherungsangelegenheiten zu beraten. Versicherungsmakler (§ 124 Z 20) sind auch berechtigt, Versicherungsnehmer über die für sie vermittelten oder in ihrem Namen und auf ihre Rechnung abgeschlossenen Versicherungsverträge sowie Personen, die sich um einen Versicherungsschutz bemühen, in Versicherungsangelegenheiten zu beraten."

Anm.: Es ist mit seiner Stellung vereinbar, wenn ein Versicherungsmakler auf Grund eines selbständigen Beratungsvertrages außerhalb eines Maklervertrages für Versicherungskunden auf Honorarbasis als unabhängiger Berater tätig wird. Hingegen ist eine Beratungstätigkeit des Maklers für den Versicherer mit seiner Stellung als rechtlich und wirtschaftlich unabhängiger Bundesgenosse des Versicherungsnehmers unvereinbar.

Versicherungsagenten sind rechtlich und wirtschaftlich an einen oder mehrere Versicherer gebunden und können daher von vornherein nicht als unabhängige Berater des Versicherungskunden tätig werden. Würde man Agenten zugestehen, auch als (vom Versicherungskunden honorierte) Berater in Versicherungsangelegenheiten tätig zu werden, würde dies die Trennung Agent - Makler verwischen.

Soweit jedoch z.B. im Hinblick auf den Schadenregulierungsbeauftragten gem. § 31 KHVG ein Interesse an einem Fortbestand eines eigenständigen Gewerbes eines Beraters in Versicherungsangelegenheiten bestehen sollte, müßte das Beratergewerbe auf diese speziellen Tätigkeiten beschränkt werden.

Allerdings muß dem Versicherungsberater jedenfalls im Hinblick auf die Neuregelung des § 173 eine Vermittlungstätigkeit ausdrücklich verboten werden.

**Zu § 202 Abs 4:**

Bei der Ausweitung des Umfanges der Gewerbeberechtigung der Baumeister auf die Tätigkeiten des Bauträgergewerbes ist zu befürchten, daß Mängel in der Qualifikation für das Bauträgergewerbe im Konsumentengeschäft negative Auswirkungen haben können.

Der Befähigungsnachweis für Bauträger stellt weniger auf technische Ausführungstätigkeiten, sondern vielmehr auf stark rechtlich organisatorische Tätigkeiten ab; hier muß also jedenfalls eine entsprechende Zusatzprüfung gefordert werden.

Zu überprüfen ist auch, ob nicht den Kunden Nachteile entstehen können, wenn der Baumeister als ausführendes Gewerbe und der Bauträger als kontrollierendes Gewerbe in einer Person verbunden sind.

**Zu den §§ 213 und 215:**

Die §§ 213 bis 215 wären in der bisher geltenden Form beizubehalten.

**Begründung:**

Die im Rahmen der vorliegenden Novelle zur Gewerbeordnung vorgesehene Zusammenführung der Bereiche Arzneimittelherstellung/-großhandel und Giftherstellung/-großhandel bietet nach ho. Ansicht insbesondere aufgrund der den Gewerbetreibenden eines dieser Gewerbe eingeräumte Möglichkeit, Leistungen auch in den anderen Gewerben erbringen zu dürfen, aus denen sich das so verbundene Gewerbe zusammensetzt, Anknüpfungspunkte für die Leistungserbringung, die angesichts der sach- und berufsspezifischen Anforderungen an das Gewerbe der Arzneimittel-hersteller und -großhändler jedenfalls abzulehnen sind.

**Zu § 219:**

§ 219 samt Überschrift sollte lauten:

"Herstellung von und Handel mit Medizinprodukten, soweit diese Tätigkeiten nicht unter ein Handwerk oder ein anderes gebundenes Gewerbe fallen

§ 219. Der Bewilligungspflicht unterliegen

1. die Herstellung von Medizinprodukten und
2. der Handel mit Medizinprodukten,

soweit diese Tätigkeiten nicht unter ein Handwerk oder ein anderes gebundenes Gewerbe fallen."

**Begründung:**

Im Rahmen des als Auffangtatbestand formulierten Gewerbes der "Herstellung von und des Handels mit Medizinprodukten, soweit diese Tätigkeiten nicht unter ein Handwerk oder ein anderes gebundenes Gewerbe fallen" wäre zum einen durch eine entsprechende Formulierung nochmals auf die Bewilligungspflicht hinzuweisen, zum anderen der mißverständliche Verweis auf § 218 zu streichen. Es ist in diesem Zusammenhang, selbstverständlich auch im Hinblick auf die sonstigen Gewerbe mit Medizinproduktebezug, darauf hinzuweisen, daß im Rahmen des Medizinproduktegesetzes (vgl. insbesondere §§ 98 ff.), BGBI. Nr. 657/1996, besondere Regelungen für den Betrieb getroffen werden können. Eine solche Verordnung ist im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zu erlassen.

**Zu § 225:**

Im Falle der Schaffung des verbundenen Gewerbes der Immobilienmakler, Immobilienverwalter und Bauträger muß überprüft werden, ob die jeweiligen Befähigungsnachweisverordnungen die aus Kundenschutzsicht erforderlichen Kenntnisse des jeweils anderen Gewerbes mit umfassen.

Die Erweiterung des Tätigkeitsfeldes auf die Versteigerung von Liegenschaften ist nicht akzeptabel. Es wird kein Bedarf hiefür gesehen. Aus Kundensicht birgt die Eröffnung dieser Möglichkeit auch Gefahren, insbesondere auch im Hinblick auf die zugleich bestehende Möglichkeit zur Vermittlung von Hypothekardarlehen. Hier werden Probleme mit Umschuldungen befürchtet.

Zu den §§ 274 a bis 274 c:

Zu den Tätigkeiten, die in Hinkunft zu freien Gewerben werden sollen, zählt auch das bisher an die besondere Voraussetzung des Befähigungsnachweises gebundene Gewerbe des Lebens- und Sozialberaters. Vgl. bisher insbesondere anzuwendende § 16 Abs. 1 und Abs. 2, § 22 Abs. 10, § 127 Z 29 sowie 175 Abs. 1 Z 1 und Z 2. Es soll nunmehr lediglich die Bewilligungspflicht bestehen bleiben, da es im öffentlichen Interesse geboten scheint, die Zuverlässigkeit des Gewerbeinhabers zu überprüfen. Bei der Überprüfung der Zuverlässigkeit wird aber lediglich, neben dem Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen, die relative Zuverlässigkeit gemäß § 175 Abs. 1 Z 1 geprüft.

Die fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen, die für die Ausübung der spezifischen Tätigkeiten des Gewerbes des Lebens- und Sozialberaters erforderliche sind, werden in keiner Weise mehr geprüft.

Das ho. Ressort spricht sich nachdrücklich dagegen aus, daß ein Befähigungsnachweis für dieses Gewerbe nicht mehr zu erbringen ist.

Gerade im Hinblick auf die notwendige Qualifikation wurde im Rahmen der Verordnung über den Befähigungsnachweis für Lebens- und Sozialberater, BGBl. Nr. 602/1995, auf die notwendige Fachkompetenz eines Lebens- und Sozialberaters wesentliches Augenmerk gelegt, da er bei der Be- und Verarbeitung von individuellen Konflikten seiner Klienten kompetente Hilfe bieten soll.

Für die Wahrnehmung der den Lebens- und Sozialberatern zugeordneten Aufgabenbereiche zur Beratung von Menschen in deren Lebens- und Persönlichkeitskrisen, bedarf es jedenfalls einer vorangehenden theoretischen und praktischen Schulung sowie einer Entwicklung des eigenen Selbst der Beraterpersönlichkeit samt reflektierender Supervision der Tätigkeit, sodaß fachlicher und verantwortungsvoller Umgang mit sexuellen Problemen, Ehe- und Familienproblemen, Erziehungs- sowie Berufsproblemen der Klienten gewährleistet wird.

Neben der Vermittlung erforderlicher theoretischer Fachinhalte, wird für die Qualifikation insbesondere Wert darauf gelegt, daß Lebens- und Sozialberater einzeln und in Gruppen Selbsterfahrung erlangen, um gerade im Beratungsprozeß die eigene Person instrumentell zur Verfügung stellen zu können, gleichzeitig aber selbst vor den unerwünschten Auswirkungen des Phänomens der Gegenübertragung gefeit zu sein. Es wird daher ausdrücklich dafür eingetreten, das Gewerbe der Lebens- und Sozialberater als gebundenes Gewerbe, das einen Befähigungs nachweis zu erbringen hat, beizubehalten.

Darüber hinaus wird zur Abgrenzung gegenüber den zur Behandlung berufenen Gesundheitsberufen gefordert, das bereits im geltenden Gesetzestext enthaltene Berufsbildelement der Betreuung zu streichen. Jede Behandlung ist naturgemäß Teil einer "Betreuung" im weiteren Sinne. Die Grenzen zwischen Betreuung und Behandlung im Sinn ärztlicher Tätigkeit sind fließend, eine Abgrenzung gegenüber ärztlichen Tätigkeiten mit der Diktion "Betreuung" ist nicht mehr möglich. Die aus diesem Grund geforderte Änderung würde im übrigen auch der Berufsbezeichnung "Berater" entsprechen.

**Zu § 381 Abs. 1 Z 9:**

Im Rahmen der in § 381 Abs. 1 Z 9 enthaltenen Einvernehmensregelung scheint hinsichtlich des § 123b Abs. 3 offenbar ein fehlerhafter Verweis vorgenommen worden zu sein.

- 25 -

**Verwaltungsstrafregister:**

**Aus Anlaß der vorliegenden Gewerbeordnungsnovelle sei auch wiederum darauf hinzuweisen, daß aus Kundenschutzerwägungen die Schaffung eines zentralen Strafgewerberegisters anzustreben wäre.**

**25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.**

11. Februar 1996  
Für die Bundesministerin  
SEMP

**Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:**

*rhindwander*